



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. März 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II))]

65/206. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007 und 63/168 vom 18. Dezember 2008 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

ingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen,

sowie Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Bezug auf Moratorien für die Todesstrafe,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/168⁴ und die darin enthaltenen Empfehlungen;
2. *begrüßt außerdem*, dass einige Länder Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass immer mehr Staaten beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe;
3. *fordert alle Staaten auf*,
 - a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;
 - b) sachdienliche Informationen über ihre Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, die einen Beitrag zu möglichen fundierten und transparenten nationalen Debatten leisten können;
 - c) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;
 - d) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;
4. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

71. Plenarsitzung
21. Dezember 2010

⁴ A/65/280 und Corr.1.